Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 15 388
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Harald Laatsch und Rolf Wiedenhaupt (AfD)

vom 27. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. April 2023)

zum Thema:

Anordnungen Tempo 30 wegen Luftreinhaltung

und **Antwort** vom 11. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Mai 2023)

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Harald Laatsch (AfD) und
Herrn Abgeordneten Rolf Wiedenhaupt (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15388
vom 27. April 2023
über Anordnungen Tempo 30 wegen Luftreinhaltung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Auf welchen Hauptverkehrsstraßen wurde wann aufgrund des Gebots der Luftreinhaltung Tempo 30 angeordnet? (Bitte aufgeschlüsselt nach Bezirken)

Antwort zu 1:

Es wird auf die Beantwortung in gleicher Sache zur Schriftlichen Anfrage Nr. 19/13407, hier zur Frage 1, verwiesen. Diese Auflistung enthält alle in Berlin getroffenen Anordnungen zu dem erfragten Anordnungsgrund.

Frage 2:

Auf welchen Hauptverkehrsstraßen wurden wann auf wessen Veranlassung die Schilder der Luftreinhaltung abgeordnet? (Bitte aufgeschlüsselt nach Bezirken und Grund der Abordnung)

Antwort zu 2:

Es wird auf die Beantwortung in gleicher Sache zur Schriftlichen Anfrage Nr. 19/13407, hier zur Frage 3, verwiesen, welche den aktuellen Sachstand darstellt. Mit der am 18.12.2021 durch

die Abteilung VI der damaligen Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz in ihrer Funktion als zentraler Straßenverkehrsbehörde getroffenen Anordnung von Tempo 30 aus Lärmschutzgründen erfolgte auch die Anordnung zur Entfernung der Zusatzzeichen „Luftreinhaltung“.

Frage 3:

Wieso wurde seitens der zuständigen Stellen nicht im gleichen Atemzug wieder Tempo 50 angeordnet?

Antwort zu 3:

Es wird auf die Beantwortung in gleicher Sache zur Schriftlichen Anfrage Nr. 19/13407, hier zur Frage 3, verwiesen.

Frage 4:

Wann wird mit einer Tempo 50 Anordnung auf den betreffenden Hauptverkehrsstraßen wieder zu rechnen sein?

Antwort zu 4:

Die Heraufsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Kantstraße wäre erst mit dem Wegfall des Anordnungsgrundes für Tempo 30 rechtlich möglich, was derzeit nicht absehbar ist.

Frage 5:

Wenn keine Anordnung der Regelgeschwindigkeit von Tempo 50 auf den betreffenden Hauptverkehrsstraßen geplant ist, wie wird diese begründet?

Antwort zu 5:

Siehe Antworten zu den Fragen 3 und 4.

Berlin, den 11.05.2023

In Vertretung

Dr. Claudia Stutz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt